

durch dessen vorgeschlagene Abänderungen Wir eines Theils eine wesentliche Erleichterung der Steuerpflicht Unserer Unterthanen, andern Theils eine Verbesserung der Lage der Unteroffiziere und Mannschaften Unserer treuen und tapferen Armee herbeizuführen entschlossen waren.

19) Dem Gesetze, einige Abänderungen und Zusätze zum Volksschulgesetze vom 6. Juni 1835 betreffend, haben Wir unter den, Inhalts der Schrift vom 10. April 1831, gewünschten Modificationen Unsere Sanction ertheilt, und es wird dasselbe ohne Verzug erlassen werden.

20) Was die ständischerseits gewählten Richter zum Staatsgerichtshofe und deren Stellvertreter anlangt, so werden Wir den hierunter befindlichen Staatsdienern, soweit dieß noch nicht geschehen, die Genehmigung zur Annahme der Wahlen ertheilen.

Was ferner die von den getreuen Ständen an Uns gebrachten

II. Beschwerden und Petitionen

anlangt, inwieweit der Gegenstand derselben sich nicht erledigt hat und es ebendeshalb einer Erklärung darauf nicht weiter bedarf; so

1) haben Wir dem mittelst Landtagschrift vom 5. Februar 1849 an Uns gebrachten Antrage auf Niederschlagung der Untersuchungen wegen gewisser Jagdvergehen in der Hauptsache durch Erlassung der Verordnung vom 7. März 1849, die wegen der Jagdvergehen ertheilte Amnestie betreffend, entsprochen, im Uebrigen Unsere Entschließung durch Decret vom nämlichen Tage eröffnet,

2) desgleichen auf das durch Landtagschrift vom 20. December 1849 an Uns gerichtete Gesuch, die Ertheilung einer möglichst ausgedehnten Amnestie zu Gunsten der beim Maiaufstande in Dresden betheiligten Personen betreffend, Unsere Entschließung den getreuen Kammern mittelst Decretes vom 24. Januar 1850 zugehen lassen.

3) Inwieweit dem von den vorigen Kammern in der Landtagschrift vom 10. Mai 1850 ausgedrückten Wunsche wegen Anstellung der wendischen Sprache kundiger Juristen bei denjenigen Untergerichten, welche viel wendische, der deutschen Sprache nicht ausreichend kundige Gerichtsangehörige haben, bei der bevorstehenden Umgestaltung der Untergerichte entsprochen werden könne, wird in Erwägung gezogen werden. Es ist aber bereits dafür gesorgt worden, daß es bei denjenigen beiden größern Untergerichten in der Oberlausitz, welche viele Wenden unter ihren Gerichtsuntergebenen zählen, nicht an einem der wendischen Sprache kundigen Juristen fehle.

4) Wenn in der Landtagschrift vom 10. Mai 1850 auf Anlaß des von einem Abgeordneten gestellten Antrags, die Aufführung herrschaftlicher Abgaben in den Kaufsurkunden zu beseitigen, der Staatsregierung zur

Erwägung anheimgegeben worden ist, welche Maaßregeln zu Beseitigung der aus der erwähnten Einrichtung etwa entspringenden Nachtheile getroffen werden können, so ist nach näherer Erwägung die Erlassung einer allgemeinen Verordnung zu dem angegebenen Zwecke nicht für nothwendig erkannt worden. Begründeten Beschwerden über Untergerichte, die sich in der fraglichen Beziehung Uebergriffe erlauben, wird von den Oberbehörden abgeholfen werden.

5) Mit Rücksicht auf dasjenige, was in der Landtagschrift vom 27. April 1849 wegen Umgestaltung der Leipziger Zeitung beantragt worden, haben Wir zwar deren Herausgabe seit dem 1. Juli 1849 der Leitung Unseres Ministeriums des Innern überwiesen und die Wirksamkeit des Hauptzeitungsbureaus, in Unterordnung unter Unserm Finanzministerium, lediglich auf den Debit des gesammten Zeitungswesens eingeschränkt, zu einer weitergehenden Veränderung damit hingegen, besonders was die Tendenz und die materielle Anordnung und Einrichtung derselben anlangt, Uns nicht entschließen mögen.

6) Die in der Landtagschrift vom 13. Februar 1850 bevormortete Vervielfältigung der Berichte und Gutachten der zur Erörterung der angeblichen Ungleichheit der Besteuerung der Gebirgsgegenden niedergesetzten Commission durch den Druck ist von Uns genehmigt und das Ergebnis jener Erörterungen sowohl den Mitgliedern beider Kammern nach Maaßgabe Unseres Decretes vom 7. März 1850, als auch den landwirthschaftlichen Vereinen zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden.

Auch werden Wir, dem neuerlichen ständischen Antrage vom 22. März dieses Jahres entsprechend, die über diese Angelegenheit begehrten weiteren Gutachten von den landwirthschaftlichen Kreisvereinen erfordern, und, wenn möglich, der nächsten Ständeversammlung über diesen Gegenstand eine Vorlage zugehen lassen.

7) Nicht minder soll nach dem Antrage in der ständischen Schrift vom 28. März dieses Jahres die Frage: ob eine Zeitungs- und Journalstempelsteuer künftig unter die ordentlichen Landessteuern aufzunehmen sei? einer näheren Prüfung unterworfen werden.

8) Der von den Kammern in der Landtagschrift vom 10. Mai 1850 auf Einführung eines gleichen Buttermaasses im ganzen Lande mittelst Verordnung gestellte Antrag wird nach Erwägung des am besten zum Ziele führenden Weges durch Erlass der erforderlichen Anordnungen Berücksichtigung finden.

9) Auf die ständische Schrift vom 21. December 1850, die Errichtung einer Apotheke in einem der in der Nähe von Leipzig gelegenen Dörfer betreffend, sind umfassende Erörterungen angeordnet worden, bis nach deren Ergebnis die dieses Gegenstandes halber zu fassende Entschließung vorbehalten bleiben muß.